



Liebe Leserinnen und Leser

Die Staats- und Regierungschefs der EU haben in den vergangenen zwei Jahren in Bezug auf die europäische Schuldenkrise 18 Krisengipfel abgehalten. Telefonkonferenzen sind in dieser Aufzählung nicht berücksichtigt. Das Resultat dieser hektischen Politik der Krisengipfel und Telefonkonferenzen lässt sich in der Tat sehen, die Krise hat sich weiter verschärft! Vernünftige und mehrheitsfähige Lösungsansätze sind nicht absehbar, politische Schuldzuweisungen sind an der Tagesordnung und selbst die Juristen sind nun involviert, indem Verfassungsgerichte ange-rufen werden, die mit ihren Entscheiden politische Lösungen noch schwerer machen.

Diese Realitäten verschleiern die Tatsache, dass wir in Europa eine veritable Krise haben, die in gewissen Ländern die Arbeitslosigkeit auf über 25% hochschnellen liess. Dabei hat die Jugend-arbeitslosigkeit mittlerweile ein noch erschreckenderes Niveau von bis zu 45% erreicht. Man muss sich dies vorstellen: Jeder zweite Jugendliche ist ohne Arbeit und ohne Zukunftsperspektiven. Es werden junge Menschen ausgebildet, die bereits heute wissen, dass ihnen trotz ihrer Ausbildung keine arbeitsreiche Zukunft bevorsteht, sondern eher der Gang aufs Arbeitsamt oder in ein anderes Land.

Darf nicht gerade der junge Mensch von der Politik erwarten, dass der Geist der Politiker offen genug ist, um zu erkennen, wann eine Krise nicht mehr ausgesessen werden darf, sondern durch aktives Handeln und allenfalls unorthodoxen Ideen Auswege gesucht werden müssen, um wieder Hoffnung zu vermitteln. Letztlich beginnt jeder Aufschwung mit dem Vertrauen in unsere wirtschaftlichen und politischen Systeme.

Ich bin überzeugt, dass nicht nur der junge Mensch dies erwarten darf, sondern jeder Bürger. Leider müssen wir aber feststellen, dass in der Bewältigung der europäischen Schuldenkrise zunächst immer die Eigeninteressen im Vordergrund stehen und erst dann, wenn der Abgrund in atemberaubender Geschwindigkeit näher rückt, beginnt man sich ein wenig zu bewegen.

18 Krisengipfel haben nicht dazu geführt, die europäische Schuldenkrise auch nur ansatzweise zu lösen. Wir sollten dies zur Kenntnis nehmen, allenfalls mit den Schultern zucken und uns daran erinnern, dass die Geschichte immer wieder jene begünstigt hat, die mit Mut und Eigenverantwortung zum Unternehmertum gestanden sind. Also gehen wir den Weg des Unternehmertums und lassen uns von der Politik und dem nächsten Krisengipfel nicht ins Bockshorn jagen.

Martin Wipfli

Geschäftsführender Partner der Baryon AG

INHALT

- Editorial
 - Steuerliche Verlustverrechnung – Perspektiven für die Unternehmenssteuerplanung
 - Die Anlagestrategie im 3. Quartal 2012
-

STEUERLICHE VERLUSTVERRECHNUNG –

PERSPEKTIVEN FÜR DIE UNTERNEHMENSSTEUERPLANUNG

Das Bundesgericht hatte in den vergangenen Monaten Gelegenheit, seine Rechtsprechung zur steuerlichen Verlustverrechnung bei drei interessanten Sondertatbeständen zu präzisieren. Dabei sind die Urteile zur Verlustverrechnung nach dem Wegfall des Holdingprivilegs und bei Fusion von Schwestergesellschaften im Konzern als Lichtblicke zu würdigen, während das Bundesgericht eine verfassungsmässige Ungleichbehandlung bei der Verrechnung von Grundstückgewinnen mit Betriebsverlusten im Kanton Zürich (noch) geschützt hat.

Bei der Gewinnsteuer können sowohl beim Bund als auch in allen Kantonen Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren vom Reingewinn der Steuerperiode abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten.

Vortrag von Verlusten beim Wechsel von der kantonal privilegierten zur ordentlichen Gewinnbesteuerung

Sofern Holding-, Verwaltungs- oder gemischte Gesellschaften die in Art 24. Abs. 2 - 4 Steuerharmonisierungsgesetz festgehaltenen Voraussetzungen erfüllen, haben Holdinggesellschaften auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuern zu entrichten, während sich die Gewinnsteuer bei Verwaltungs- und gemischten Gesellschaften stark ermässigt. Beim sogenannten Statuswechsel, d.h. beim Wechsel von der Besteuerung als Holding-, Verwaltungs- oder gemischten Gesellschaft zur ordentlichen Besteuerung stellt sich auf kantonaler Ebene die Frage, ob Verluste, die während der Zeit der privilegierten Besteuerung entstanden sind, mit Gewinnen, die nach dem Statuswechsel, d.h. unter der ordentlichen Besteuerung erzielt wurden, verrechnet werden können. Das Steuerharmonisierungsgesetz enthält dazu keine entsprechende Bestimmung. Dies bedeutet, dass es in der Kompetenz der Kantone liegt, eine entsprechende Regelung zu erlassen. Im Kanton Zürich, der diesbezüglich keine gesetzliche Regelung kennt, galt wie in vielen anderen Kantonen ohne entsprechende Gesetzesgrundlage die Praxis, dass Verluste, welche unter dem Holdingprivileg

entstanden sind, nach dem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung nicht zur Verrechnung zugelassen sind. Die Gerichte im Kanton Zürich hatten den Fall einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in Zürich zu beurteilen, die bis 2004 als Holdinggesellschaft besteuert wurde und ab der Steuerperiode 2005 die Voraussetzungen für das Holdingprivileg nicht mehr erfüllte. Während der Zeit der Holdingbesteuerung resultierten Verlustvorträge in der Höhe von CHF 590'000, während die Gesellschaft in der Steuerperiode mit ordentlicher Besteuerung einen Reingewinn von CHF 560'000 auswies. Das kantonale Steueramt Zürich und das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich liessen die Verluste nicht zum Abzug zu mit der Begründung, die Vorjahresverluste seien unter dem Holdingstatus entstanden und demnach nicht mit dem unter dem Status der ordentlichen Besteuerung erzielten Gewinn verrechenbar. Die steuerpflichtige Gesellschaft war mit diesem Entscheid nicht einverstanden und reichte Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich ein. Dieses hiess die Beschwerde gut, was wiederum dem kantonalen Steueramt Zürich nicht passte, das seinerseits beim Bundesgericht Beschwerde einlegte. Mit Urteil vom 12. März 2012 hat das Bundesgericht die Beschwerde mit folgender Begründung (Auszug) abgewiesen: Da der Kanton Zürich in der Holding-Schlussbilanz eine steuerneutrale Offenlegung von stillen Reserven lediglich bis zur Höhe der Anschaffungskosten zulässt, sei eine Gleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten nicht gewährleistet. Demzufolge erscheine es sachlich haltbar, auch frühere Verlustvorträge aus der Holdingphase noch zu berücksichtigen.

Bei zürcherischen Holdinggesellschaften, die Gefahr laufen, das Holdingprivileg zu verlieren, d.h. künftig ordentlich besteuert zu werden und die in den letzten Jahren der Holdingphase Verluste erwirtschaftet haben, lohnt es sich deshalb, den Statuswechsel zeitlich so zu planen, dass keine Verlustvorträge verloren gehen.

Anerkennung von Verlustverrechnungen bei Fusion von Schwestergesellschaften im Konzern

Mit Urteil vom 4. Januar 2012 hat das Bundesgericht erfreuliche Präzisierungen zur Anerkennung der Verlustverrechnung von Schwestergesellschaften geschaffen. Das Gericht setzt voraus, dass betriebswirtschaftliche Gründe für die Fusion vorliegen. Es stellt klar, die gesetzliche Regelung verlange eine dynamische und nicht eine statische, rein bilanzmässige Betrachtungsweise.

Gemäss den Steuergesetzen von Bund und Kantonen kann bei einer Fusion zweier Kapitalgesellschaften die aufnehmende Gesellschaft die Verlustvorträge der übertragenden Gesellschaft grundsätzlich steuerlich geltend machen. Voraussetzungen sind, dass die übernommene Gesellschaft in der aufnehmenden Gesellschaft in irgendeiner Form weitergeführt wird und dass kein Missbrauch in Form einer Steuerumgehung oder eines Mantelhandels vorliegt. Insbesondere musste nach bisheriger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis für die Anerkennung der Verlustverrechnung bei Fusionen eine betriebliche Kontinuität, d.h. eine Weiterführung des Betriebes vorliegen.

Nach der neuen Praxis des Bundesgerichts ist für die Frage der Verlustverrechnung entscheidend, ob für die Fusion unter Berücksichtigung einer dynamischen Betrachtungsweise betriebswirtschaftliche Gründe vorliegen. Solche liegen dann vor, wenn die übernehmende Gesellschaft durch die mit der Fusion übernommenen Vermögenswerte einen künftigen nachhaltigen Nutzen hat, d.h. ihre eigene Ertragslage verbessern kann. Im beurteilten Fall bestand das Ziel der Fusion in der Zusammenlegung der im Bausektor tätigen übernommenen Gesellschaft mit der in der gleichen Branche tätigen aktiven übernehmenden Gesellschaft. Insbesondere konnten mit dieser Massnahme der Kundenstamm und weitere

immaterielle Werte wie betriebliches Know-how der übernommenen Gesellschaft weiter genutzt werden. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass diese Bündelung der Kräfte aus ökonomischer Sicht durchaus sinnvoll sei, die ergriffenen Massnahmen im Konzern auf sachlichen Überlegungen zur Erhaltung der Stärkung der Gruppe beruhten und dass dabei auch steuerplanerische Aspekte wie die Nutzung des Verlustverrechnungspotenzials legitim seien.

Die dargestellten Überlegungen des Bundesgerichts schaffen für die Steuerplanung Klarheit und signalisieren, dass es sich lohnt, eine Fusion von Gesellschaften mit Verlustvorträgen im Konzern frühzeitig und umsichtig zu planen. Es ist zu hoffen, dass diese vom Bundesgericht vorgenommene Praxisänderung aufgrund der harmonisierten Steuergesetze zügig Eingang in die kantonale Verwaltungs- und Gerichtspraxis finden wird.

Keine Verlustverrechnung von Grundstücksgewinnen im Kanton Zürich mit Betriebsverlusten einer Gesellschaft mit Sitz im Kanton Zürich

Eine Betriebsgesellschaft mit Sitz in Zürich veräusserte am 8. November 2006 mehrere Liegenschaften in verschiedenen zürcherischen Gemeinden an eine Anlagestiftung. Den dabei in der Gemeinde A erzielten Grundstücksgewinn von CHF 166'900 verrechnete sie in der Steuererklärung mit in Vorjahren entstandenen Verlusten aus ihrer übrigen Betriebstätigkeit, obwohl im Steuergesetz des Kantons Zürich keine solche Verlustverrechnungsmöglichkeit vorgesehen ist. Obwohl fast alle Kantone die Verrechnung von Betriebsverlusten mit im selben Kanton entstandenen Grundstücksgewinnen ermöglichen und das Bundesgericht auch für das interkantonale Verhältnis (Sitz des veräussernden Unternehmens in einem anderen Kanton als das veräusserte Grundstück) entschieden hat, dass sog. Ausscheidungsverluste auf der Grundlage des verfassungsrechtlichen Verbots der interkantonalen Doppelbesteuerung zu vermeiden sind, hat das Bundesgericht im dargestellten innerkantonalen Züricher Fall die beantragte Verlustverrechnung verneint. Damit ist der Zürcher Gesetzgeber aufgefordert, klärend einzuschreiten und diese stossende Ungleichheit zügig aus der Steuerlandschaft zu eliminieren. (WJ)

DIE ANLAGESTRATEGIE IM

3. QUARTAL 2012

Die Stimmung bei den Unternehmen hat sich wieder deutlich verschlechtert. Grund ist die erneute Demonstration von Führungs- und Ratlosigkeit in der Lösung der Schuldenkrise in Europa. Die Lagerhaltung wurde deutlich reduziert, was zu einem Einbruch beim Bestellungseingang geführt hat. Die eindrucksvolle Erholung der Märkte im 1. Quartal dieses Jahres zeigt aber auch, wie schnell sich die Stimmung bei ersten Anzeichen einer Konjunkturerholung verbessern kann. Die Aktienmärkte werden sich in den Sommermonaten weniger auf der Basis von fundamentalen Faktoren, sondern eher aufgrund von Einzelereignissen auf der politischen Bühne bewegen.

Wirtschaftliches Umfeld

Die Erholung des Arbeitsmarktes in den USA kam in den letzten Wochen ins Stocken. Der Häusermarkt entwickelt sich weiter positiv. Das Wachstum dürfte sich im Jahresverlauf bei ca. 3% bis 4% einpendeln.

Europa steht am Anfang eines mehrjährigen Sparprogrammes. Vor allem die südlichen Länder werden im 2012 mit einer Rezession konfrontiert werden. Die politische Führungslosigkeit bei der Lösung der Schuldenkrise führt zu einem Vertrauensverlust der Unternehmer und drückt auf den Bestellungseingang in der Industrie. Der starke Schweizer Franken wird hierzulande negative Auswirkungen haben.

Asien hat sich auch im 2. Quartal unter dem Potenzial entwickelt. Wir rechnen mit grösseren Konjunkturstützungsmaßnahmen. Die Talsohle dürfte bereits durchschritten worden sein.

Aktienmärkte

Nach einer starken Erholung im Vorquartal kamen die Märkte im 2. Quartal wieder deutlich unter Druck. Die schlechte Stimmung im Umfeld der Schuldenkrise hat zu einem Einbruch im Bestellungseingang geführt. Wir erwarten im Laufe der Sommermonate eine Stabilisierung der Lagerhal-

tung und weitere massive Unterstützungsprogramme der Notenbanken, insbesondere in Asien und Europa. Nach den deutlichen Korrekturen der letzten Wochen notieren die Aktien wieder auf attraktiven Bewertungs- und Kursniveaus.

Die weiterhin fehlenden Anlagealternativen und die mehrheitlich soliden Unternehmensergebnisse unterstützen den Aktienmarkt. Die Unternehmen sind zudem sehr liquide und führen die Mittel über hohe Dividenden und Aktienrückkaufprogramme an die Aktionäre zurück. Wir bleiben bei unserer Anlagestrategie und halten eine ausgewogene Mischung von defensiven Dividendenpapieren und konjunktursensitiven erstklassigen Industriewerten.

Anleihen

Die aktuellen Zinsen weisen ein unattraktives Risiko/Ertrags-Profil auf. Wir investieren frei werdende Mittel vorwiegend im Geldmarkt und in Anleihen erstklassiger Industrieunternehmen mit Laufzeiten von maximal fünf Jahren.

Währungen

Der USD wird gegenüber dem EUR weiter zulegen. Die SNB wird den EUR/CHF erfolgreich über 1.20 halten können.

Baryon AG

Weisses Schloss, General Guisan-Quai 36, CH-8002 Zürich

Telefon +41. 44. 206 20 50, Telefax +41. 44. 201 90 89

baryon@baryon.com, www.baryon.com